

Workshop 1

Kooperation mit Partnern bei (Verdacht) auf Kindeswohlgefährdungen: Leipziger Leitfaden für Kinderschutz für freie Träger

Tobias Geng (SG Jugendpflege)

Elke Hundhammer (Allgemeiner Sozialdienst)

Ziel:

Austausch zu den einzelnen Schritten des Leitfadens für Kinderschutz mit dem Ziel, Handlungsbedarfe in den einzelnen Schritten zu ermitteln:

Diskussionsschwerpunkte

- der Leipziger Leitfaden für Kinderschutz
- die Vereinbarung zu § 8 a SGB VIII mit den freien Trägern der Jugendhilfe
- die „insoweit erfahrende Fachkraft für Kinderschutz
- Wann kann man von einer Kindeswohlgefährdung sprechen
- Datenschutz
- Elternarbeit

Ergebnisse

- Der Leitfaden ist noch nicht überall bekannt bzw. steht nicht in ausreichender Anzahl den MitarbeiterInnen vor Ort zur Verfügung
- Leitfäden sind gut – müssen aber mit Leben erfüllt werden
- Jeder muss eigene Verantwortung im jeweiligen Handlungsschritt wahrnehmen
- Amt für Jugend, Familie und Bildung wird als Berater bei Umsetzung der Regelungen aus dem Leitfaden gewünscht
- Amt für Jugend, Familie und Bildung sollte inhaltlich stärker die Umsetzung des § 8a SGB VIII bei den Freien Trägern begleiten
- Generell wird als positiv eingeschätzt, wenn es gelingt, Netzwerkpartner in die Arbeit verstärkt einzubeziehen und wenn ein Austausch zwischen den Fachkräften und Professionen stattfindet, von persönlichen Erfahrungen profitiert werden kann
- Bei der Handhabung von Datenschutzbestimmungen bestehen Unsicherheiten bei Übergängen, z.B. wenn Kinder von der Kita in die Schule wechseln
- Heranziehung von Eltern sehr unterschiedlich möglich, damit ist auch die Umsetzung von Vereinbarungen mit Eltern schwierig: gut umzusetzen im Kita-Bereich, in offenen Treffs sehr schwierig
- hier ist wichtig, dass vor Information des ASD **immer** die Eltern über diesen Schritt in Kenntnis gesetzt werden (Ausnahme, die Information der Eltern vereitelt den Schutz des betroffenen Kindes)
- gute Beziehungsarbeit der MitarbeiterInnen mit den Eltern ist eine wichtige Grundlage für die gelingende Arbeit im Rahmen von Kinderschutz
- als sehr positiv wird eingeschätzt, wenn der ASD eine RM an den Melder von Kindeswohlgefährdungen gibt, wie weiter verfahren wird
- Diskussion der Voraussetzungen der „insoweit erfahrenen Fachkraft“ für Kinderschutz – für den Einsatz und die Schulung ist der jeweilige Träger zuständig, Kooperationen zwischen Trägern sind möglich
- Großer Bedarf besteht bei der Bestimmung des Begriffs Kindeswohl und ab wann kann von einer Kindeswohlgefährdung gesprochen werden